

Antragsformular

inkl. Konto-/Depotvertrag

Superfund – Spardepot

Superfund Green EUR

Superfund Green Gold

Superfund Green Silver

Hellobank!

Superfund Spardepot

■ AUSFÜLLHILFE ZUM ANTRAGSFORMULAR

Konto-/Depotstamnummer

- Die Konto-/Depotstamnummer ist nicht einzutragen und wird ausschließlich von der Bank ergänzt.

■ KONTO-/DEPOTVERTRAG

- **Ein Konto-/Depotinhaber:** Wenn Sie als alleiniger Konto-/Depotinhaber die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und Depots bei der Hellobank! Niederlassung Österreich (Oberndorfer Straße 35, 5020 Salzburg) beantragen bzw. Ihre Superfund-Anteile erwerben möchten, so füllen Sie bitte nur das Feld für den 1. Konto-/Depotinhaber aus.
- **Zwei Konto-/Depotinhaber:** Für den Fall, dass es zwei Konto-/Depotinhaber geben sollte, geben Sie Ihre Daten im Feld des 1. Konto-/Depotinhabers und die Daten der zweiten Person im Feld für den 2. Konto-/Depotinhaber an. Bei zwei Konto-/Depotinhabern gilt eine getrennte Zeichnungsbefugnis als vereinbart. Bitte beachten Sie, dass alle Konto-/Depotinhaber volljährig sein müssen.
- **Beruf:** Geben Sie bitte an, in welcher Branche Sie tätig sind.
- **Wohnadresse/Postadresse:** Bitte füllen Sie die Postadresse nur dann aus, wenn die Postadresse von der Wohnadresse abweicht.
- **WICHTIG! Geschäftsbeziehung:** (Eigene/Fremde Rechnung)
Geben Sie bitte an, ob die wirtschaftlich Berechtigten die Konto-/Depotinhaber (bzw. die Anteilsinhaber) selbst sind („eigene Rechnung“). Ein Konto-/Depotvertrag (Investment) auf **fremde Rechnung** ist **nicht möglich** und wird aus rechtlichen Gründen **ausnahmslos nicht akzeptiert**. Wirtschaftlich berechtigt aus der Investition in Superfund-Anteile sind diejenigen Anteilsinhaber, die das wirtschaftliche Risiko der Investition tragen.

■ KAUFUFTRAG SUPERFUND SPARDEPOT

Pro Anteilsklasse (Spardepot) muss ein separates Antragsformular verwendet werden bzw. pro Antragsformular darf nur eine Anteilsklasse (Spardepot) angekreuzt werden (Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver). Nach Beauftragung eröffnet die Bank für Sie ein auf Ihren Namen lautendes EUR-Verrechnungskonto/Depot. Dieses dient ausschließlich für Zwecke des An- und Verkaufs von Superfund-Anteilen unter der Ihnen bekanntgegebenen angeführten Konto-/Depotstamnummer. Sämtliche Abrechnungen im Rahmen des Superfund Spardepots erfolgen über dieses Verrechnungskonto. Die erworbenen Superfund-Anteile werden auf das Depot eingebucht. **Zusätzliche Einzahlungsbeträge überweisen Sie bitte ausschließlich auf Ihr persönliches Verrechnungskonto.**

Für die Zeichnung von Anteilen an Superfund Green EUR, Superfund Green Gold bzw. Superfund Green Silver wird jeweils ein Ausgabeaufschlag von 4,5 % von den einlangenden Beträgen verrechnet (abgezogen). Des Weiteren wird pro Transaktion (Kauf/Verkauf) eine Gebühr in der Höhe von EUR 0,95 erhoben. Rechenbeispiel: Bei einer monatlichen Beteiligung von 100 EUR am Superfund Green EUR beträgt das Agio jeweils 4,50 EUR und wird vom eingezahlten Beteiligungsbetrag automatisch mit der Transaktionsgebühr (EUR 0,95) abgezogen. Im Falle einer Kündigung vor Ablauf eines Jahres nach Erstzeichnung wird eine Rücknahmegebühr von 2 % des Nettoinventarwertes verrechnet. **Superfund Green Gold / Silver:** Einzahlungen in das Superfund Green Gold- bzw. Silberspardepot erfolgen in EUR. Vor Veranlagung wird jedoch der einlangende EUR-Betrag in die Währung USD konvertiert, womit Wechselspesen verbunden sind, die zu Lasten des Einzahlenden gehen.

- **Beteiligungserwerb:** Für eine Beteiligung innerhalb des jeweiligen Veranlagungsmonats müssen die Beträge (monatlicher Ansparbetrag sowie etwaige weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen) **jeweils spätestens bis zum 20. des betreffenden Monats** auf Ihrem Anspar-Verrechnungskonto valutamäßig eingehen. Die entsprechenden Superfund-Anteile werden danach innerhalb von fünf Bankarbeitstagen zum von der Superfund SICAV am jeweiligen Tag des Erwerbs festgestellten NAV (Net Asset Value = Nettoinventarwert) erworben.
- **Zahlungsanweisung:**
Bitte nutzen Sie für die monatlichen Einzahlungen beiliegendes SEPA-Lastschrift-Mandat. Darüber hinaus steht es Ihnen frei, weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen auf Ihr Verrechnungskonto zu tätigen.

■ NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Diese Unterlagen senden Sie bitte an: Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10–12, 1010 Wien.

Elektronisch gesendeten Anträgen (E-Mail, etc.) müssen bei unzureichender Scan-Auflösung und Lesbarkeit die ausgefüllten und unterzeichneten Originale folgen.

- 1) Das erste Blatt des ausgefüllten Antragsformulars/Konto-/Depotvertrag mit Ihrer/n Originalunterschriften.
- 2) Je Konto-/Depotinhaber (Anteilsinhaber) eine leserliche, erkennbare und gültige Kopie eines nicht abgelaufenen und zertifizierten Reisedokuments (Personalausweis oder Reisepass). Zertifizierungen können mittels beiliegendem Legitimationsformular z.B. von Ihrer Hausbank, einem Notar oder direkt bei Superfund vorgenommen werden.
- 3) Je Konto-/Depotinhaber (Anteilsinhaber) der ausgefüllte und unterzeichnete Vermögensanalysebogen/Anlageprofil.
- 4) SEPA-Lastschrift-Mandat.
- 5) Je Konto-/Depotinhaber (Anteilsinhaber) das unterzeichnete Formular zur Einlagensicherung.
- 6) Je Konto-/Depotinhaber (Anteilsinhaber) das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit.

VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS HELLOBANK-KONTO/DEPOT

für Privatkunden mit eigenem Vermittler/Wertpapierfirma (WPF)/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)

1. Allgemein

1.1 Beratungsfreies Geschäft: Die Hellobank! Niederlassung Österreich (im Folgenden kurz Bank) führt im Rahmen dieses Vertrages erteilte Aufträge über den Kauf und Verkauf von Superfund-Finanzprodukten **ohne Beratung und Empfehlung aus („Beratungsfreies Geschäft“)**. Der Kunde nimmt dabei die Bank nur für Aufträge in Anspruch, bei denen er sich selbstständig bzw. bei einer/m Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen über die Superfund-Finanzprodukte, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informiert hat. Konten im Rahmen dieses Vertrages dienen grundsätzlich nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr.

1.2 Auftragserteilung: Aufträge (Kauf/Verkauf) sind der Bank ausschließlich schriftlich zu erteilen. Die Bearbeitung und Erklärungs-Aufträgen erfolgt nicht. **Erteilte Aufträge sind vom Auftragserteiler auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Bank ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftragserteilers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten.**

1.3 Haftungsbeschränkungen: Die Bank sowie Superfund Asset Management GmbH (im Folgenden kurz: Superfund) haften dem Kunden zudem in folgenden Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Bei Verzögerungen, Nicht- oder Fehldurchführung von Aufträgen in Folge von Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, nicht eindeutig formulierten, unvollständigen oder fehlerhaft erteilten Aufträgen sowie nicht oder nicht richtig ausgefüllten Feldern; Systemstörungen bei der Bank bzw. Superfund oder bei den zur Durchführung des Auftrages von der Bank bzw. Superfund benutzten Unternehmen; für sämtliche von der Bank oder Superfund zur Verfügung gestellte Informationen, Kurse, Stück-/Kennzahlen, Stammdaten oder Research-Daten. Auch für andere Schäden, welcher Ursache auch immer, wird die Haftung der Bank sowie von Superfund für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

1.4 Zeichnungsberechtigung: Bei zwei Konto-/Depotinhabern gilt eine getrennte Zeichnungsbefugnis als vereinbart. Für Verschulden eines Zeichnungsberechtigten haftet der Kunde wie für eigenes.

1.5 Überziehungen/Sollsalden: Für eventuell entstehende Sollsalden haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch. Der Kunde wird bei einer sich ergebenden Unterdeckung (Sollsaldo) des Verrechnungskontos umgehend selbstständig für einen Ausgleich des Kontos sorgen. Die Berechtigung der Bank, Kontoüberziehungen nicht zuzulassen, bleibt hiervon unberührt.

1.6 Pfandrecht/Sicherheitenverwertung: Der Kunde räumt der Bank zur Sicherstellung aller ihrer Ansprüche aus Kontoüberziehungen (Sollsalden) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten (Wertpapiere, Guthaben und sonstige Werte) jeder Art ein, die in der Innehabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern bereits Kontoüberziehungen bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Falls der Kurswert der verpfändeten Wertpapiere, Guthaben und sonstigen Werte im Verhältnis zu den gewährten Kontoüberziehungen unter die im Schalterausgang veröffentlichten Beleihungsrichtlinien sinken sollte, verpflichtet sich der Kunde, der Bank umgehend weitere ihr als Pfand genehme Werte in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Kontoüberziehung in dem Maß abzudecken, dass die Beleihungsgrenzen wieder hergestellt sind. Hierzu wird die Bank den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern und ihm die Pfandverwertung androhen. Werden die Beleihungsgrenzen vom Kunden innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht wieder hergestellt, ist die Bank berechtigt, verpfändete Werte und Wertpapiere nach ihrer Auswahl und in dem Umfang zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten, der zur Wiederherstellung der Beleihungsgrenzen erforderlich ist. Die Aufforderung zur Nachschusleistung, die Androhung der Verwertung und die Fristsetzung unterbleiben bei drohender Pfandentwertung, insbesondere bei Kursverfall. Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit der ausstehenden Forderung der Bank verwendet.

1.7 Gesprächsaufzeichnungen: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann. Im Hinblick darauf nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen, die innerhalb der Bank oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.

1.8 Schalterausgang/Zinssätze und Entgelte: Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depottführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen zur Kenntnis gebracht. Die für Überziehungen und Guthaben des Kontos geltenden Jahreszinssätze entnimmt der Kunde dem jeweiligen Schalterausgang der Bank.

Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass bei Durchführung von Transaktionen (Kauf, Verkauf) betreffend Superfund Green EUR, Superfund Green Gold bzw. Superfund Green Silver von den am Konto jeweils verfügbaren Guthaben neben dem jeweiligen Ausgabeschlag in Höhe von derzeit 4,5 %, wobei An- und Verkauf von Anteilen am Superfund Spardepot als jeweils unterschiedliche Transaktionen gelten.

Im Falle einer Kündigung vor Ablauf eines Jahres nach Erstzeichnung wird eine Rücknahmegebühr von 2 % des Nettoinventarwertes verrechnet. Darüber hinaus werden im Falle einer Veranlagung in den Superfund Green Gold bzw. Silver zum Zwecke der erforderlichen Konvertierung (EUR-Einzahlungsbetrag in die Fondswährung USD) fremdübliche Wechselkurse herangezogen und fremdübliche Wechselkosten verrechnet.

1.9 Information/Werbung: Der Kunde ist mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z. B. E-mails, SMS) oder Fernkopien durch Superfund zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial in Bezug auf Superfund-Finanzinstrumente ausdrücklich einverstanden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die in diesem Formular enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank und Superfund entstehende personenbezogene Daten von der Bank und Superfund elektronisch gespeichert, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt werden. Speicherung und Nutzung geschehen ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung und Entwicklung der Geschäftsbeziehungen sowie der Bewerbung weiterer Superfund-Finanzprodukte. Zu diesem Zwecke dürfen die Daten durch die Bank und Superfund auch an die/das den Kunden beratende Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiter geleitet werden sowie an sonstige mit der Abwicklung der Geschäftsbeziehung beauftragte Unternehmen (z. B. externe Rechenzentren, Versand- oder Inkassostellen) übermittelt werden. Die erteilten Einwilligungen kann der Kunde jederzeit widerrufen.

1.10 Änderung der Bestimmungen: Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsverbindung werden dem Kunden durch Benachrichtigung mittels Brief, Kontoauszug, auf elektronische Weise oder durch ausdrücklichen Hinweis im Schalterausgang bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 6 Wochen nach Verständigung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Auf diese Rechtsfolge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Kunden mit eigenem Vermittler/WPF/WPDLU

2.1 Die vertraglichen Pflichten der Bank beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Verwahrestelle und der Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung (Beratungsfreies Geschäft). Der Kunde wird sich vor Auftragserteilung an die Bank bei einer/m WPF/WPDLU oder Dritten selbstständig über die Superfund-Finanzinstrumente und deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage ausreichend informieren. Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken ausschließlich die/das WPF/WPDLU trifft, eine Beratung ausschließlich durch die/das WPF/WPDLU erfolgt und die Bank Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus ihrer Sicht riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen.

2.2 Da die/das WPF/WPDLU somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass die/das WPF/WPDLU variable Provisionen für abgeschlossene Geschäfte von Superfund erhält. Superfund ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit der Bank die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den ursprünglich vereinbarten abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen. Die/Das WPF/WPDLU informiert den Kunden über die Höhe der zur Verrechnung gelangenden Konditionen. Etwaige aus der Provisionszahlung resultierende Interessenkonflikte nimmt der Kunde bewusst in Kauf. Die Provisionen stehen ausschließlich der/dem WPF/WPDLU zu; gezahlte Provisionen sind nicht an den Kunden herauszugeben. Für eine Offenlegung und weitere Aufklärung über Nebenkosten, Provisionen und deren Auswirkungen auf seine Vermögensanlage wird sich der Kunde ausschließlich an die/das WPF/WPDLU wenden; unrichtige Auskünfte oder Aufklärungen der/des WPF/WPDLU sind der Bank nicht zuzurechnen.

2.3 Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung der/des WPF/WPDLU – insbesondere deren Erfahrungen und Kenntnisse oder deren Anlageempfehlungen – vorzunehmen. Die/Das WPF/WPDLU kann die Bank nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen der/des WPF/WPDLU können der Bank nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass die/das WPF/WPDLU kein Erfüllungsgehilfe der Bank im Sinne des § 313:3a ABGB ist.

2.4 Ich/Wir beauftrage(n) und bevollmächtige(n) die Bank sowie Superfund, der/dem WPF/WPDLU alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstammmummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen und entbinde(n) die Bank diesbezüglich hiermit ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Des Weiteren beauftrage(n) und bevollmächtige(n) ich/wir die Bank, Superfund alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstammmummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen und entbinde(n) die Bank diesbezüglich hiermit ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Der Kunde entbindet die Bank sowie Superfund gegenüber der/dem WPF/WPDLU bzw. Superfund (und umgekehrt) ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datenschutzgeheimnisses bzw. von der Verschwiegenheitspflicht. Eine Ablehnung kann durch Streichung dieser Bestimmung erfolgen. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen. Einen Widerruf wird der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen. Ich/Wir erkläre(n) hiermit mein/unser ausdrückliches und jederzeit widerrufliches Einverständnis, zur Erhebung, Verwendung und Nutzung der in diesen Zeichnungsunterlagen angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Beruf, Adresse, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum und -ort, Telefonnr. Email, Produkt und Investitionssumme) durch die Superfund Asset Management GmbH, Wien, die Bank, die Fondsgesellschaft, sowie die von den in dem Prospekt aufgeführten Stellen (insbesondere Verwahrestelle und Administrator) zur Erfüllung der sich aus dieser Zeichnung und dem Prospekt ergebenden Rechte und Pflichten, für Zwecke der Kunden- und Interessenverwaltung, sowie zur Betreuung etwaiger Vertriebspartner.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Für die Bestimmungen der Einverständniserklärung zur Freischaltung des Online-Statusreports sowie für die Vertragsbestimmungen für das Hellobank-Konto-/Depot für Privatkunden mit eigenem Vermittler/WPF/WPDLU gelten gemeinsam nachfolgende Regelungen:

3.2 Konsumentenschutzgesetz und § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 regeln folgendes Rücktrittsrecht: § 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu: 1. Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50 nicht übersteigt, 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 sind auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs 3 Z 1 bis 3 zu.

Gemäß § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

3.3 Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung, deren Erhalt der Kunde bestätigt.

3.4 Sollte eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmung hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen des Vertrages dem Willen der Parteien entspricht und das wirtschaftliche Ergebnis der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.

3.5 Zusendungen: Die Bank wird den Kunden einmal jährlich durch einen Depotauszug sowie vierteljährlich durch einen Kontoauszug über die im Rahmen der gegenständlichen Konto- und Depotverbindung getätigten Transaktionen informieren, somit insbesondere über sämtliche Geldeingänge, erworbenen bzw. veräußerten Anteile am Superfund Green EUR, Superfund Green Gold bzw. Superfund Green Silver einbehaltenen Gebühren und Spesen.

WICHTIG! Bitte unterfertigen Sie auch die Vertragsbestimmungen auf der Rückseite!

Ich/Wir bestätige/n, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Vertragsbestimmungen gelesen und verstanden zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein. Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Erklärungen, insbesondere den Hinweis zum Superfund Spardepot (inklusive Risikohinweis zum Superfund Green Gold bzw. Superfund Green Silver) gelesen und verstanden habe(n).

Datum Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber:in

Datum Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber:in

HINWEIS ZU M SUPERFUND SPARDEPOT

1. Allgemeines

A) Das Superfund-Ansparen basiert auf dem Konzept, regelmäßige Einzahlungen in Anteile am Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver der Superfund SICAV zu veranlagen. Der Kunde wählt zu Beginn des Vertragsverhältnisses selbstständig Superfund-Anteile, in die er veranlagen möchte. **Der Mindestansparbetrag beträgt jeweils EUR 50.** Eine Änderung der zu erwerbenden Anteile oder der umseitig angeführten Ansparbeträge ist jederzeit möglich. Die Bank behält sich vor, Änderungen aufträge, die innerhalb von fünf Bankwerktagen vor dem Veranlagungstermin bei der Bank einlangen, erst beim übernächsten Veranlagungstermin zu berücksichtigen.

B) Der Kunde beauftragt die Bank mit der Eröffnung und Führung eines ausschließlich für Zwecke des An- und Verkaufs von Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver geführten EUR-Verrechnungskontos unter der oben angeführten Konto- und Depotstamnummer, welches ausschließlich zur Abwicklung des Superfund-Ansparens (An- und Verkauf) dient und vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Abrechnungen im Rahmen des Superfund-Ansparens erfolgen über dieses Verrechnungskonto. Die erworbenen Superfund-Anteile werden auf das Depot eingebucht. Der Ankauf von anderen Finanzinstrumenten, einschließlich Fondsanteilen, außer von Anteilen am Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver ist über dieses speziell für das Superfund-Ansparen geführte Depot **ebenso wenig möglich** wie die Depot-Übertragung (Einbuchung) von Finanzinstrumenten (einschließlich Fondsanteilen) jeglicher Art auf dieses Depot. Insbesondere die Einbuchung von Anteilen an der Superfund SICAV, die nicht im Rahmen des gegenständlichen Superfund-Ansparens erworben werden, ist nicht zulässig und wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. **Der Kunde nimmt somit ausdrücklich zur Kenntnis, dass ihm das gegenständliche Konto und Depot ausschließlich zum vereinbarten Zwecke des Superfund-Ansparens (An- und Verkauf von Anteilen am Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver) zur Verfügung steht.**

C) Die Dotierung des gemäß Punkt 2. eröffneten Verrechnungskontos erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschrift-Mandat. Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen auf das gemäß Punkt 2. eröffnete Verrechnungskonto zu tätigen. Für eine Beteiligung innerhalb des jeweiligen Veranlagungsmonats müssen Einzahlungen jeweils spätestens bis zum 20. dieses Monats auf dem Anspar-Verrechnungskonto valutamäßig eingehen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der zeitgerechten Investition der am Verrechnungskonto einlangenden Geldbeträge und zur Vermeidung von Verzögerungen Einzahlungen jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats empfohlen werden.

D) Das am 20. des jeweiligen Veranlagungsmonats bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“) auf dem gem. Punkt 2. eröffneten Verrechnungskonto vorhandene Guthaben wird in die vom Kunden jeweils gewünschten Anteile am Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver veranlagt. Am Berechnungstag wird der Gegenwart (der Kaufbetrag) automationsunterstützt ermittelt, zu dem Anteile innerhalb von längstens fünf darauf folgenden Bankarbeitstagen erworben werden. Ein Erwerb von Anteilen erfolgt jedoch nur dann, wenn das (gemäß Punkt 2. eröffnete) Verrechnungskonto am Berechnungstag zumindest ein Guthaben von EUR 50 aufweist. Die Anteile werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen zum von der Superfund SICAV am jeweiligen Tag des Erwerbs festgestellten NAV (Net Asset Value) erworben. Die Berechnung der Anzahl der Anteile erfolgt auf drei Nachkommastellen genau und es werden daher auch Kommastücke von Anteilen erworben. Die Bank wird Anteilskäufe am Superfund Spardepot somit ausschließlich mit einem auf dem Verrechnungskonto des Kunden verfügbaren Guthaben tätigen.

1. Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass alle angegebenen Informationen korrekt sind, und ich/wir verpflichte(n) mich/uns, alle Änderungen Superfund SICAV (dem Fonds) oder seinen Vertretern schriftlich bekannt zu geben. Der Fonds oder seine Vertreter übernehmen keine Haftung für unleserliche Handschrift, unvollständige oder nicht korrekt ausgefüllte Antragsformulare.
2. Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir der/die rechtmäßige(n) Besitzer des überwiesenen Geldes bin/sind.
3. Ich/Wir akzeptiere(n), dass der Fonds oder seine Vertreter nicht haftbar sind für Handlungen oder Unterlassungen von autorisierten Vertretern oder Vermittlern.
4. Der Fonds oder seine Vertreter haften nicht für Schäden, die durch meine/unsere Rechtsunfähigkeit oder die meines/unsers Anwaltes, Rechtsnachfolgers, Konkursverwalters oder andere befugte Partei entstanden sind, solange der Fonds oder seine Vertreter keine schriftliche Benachrichtigung erhalten haben.
5. Ich/Wir halte(n) den Fonds oder seine Vertreter schadlos für alle Ansprüche, Forderungen, Handlungen, Kosten, Ausgaben, Schäden, Verluste oder andere bezahlten Gelder und Haftungen, die vom Fonds oder seinen Vertretern als Folge davon übernommen wurden, dass der Fonds oder seine Vertreter eine Anweisung oder Anfrage betreffend Zahlungsmethoden oder Mitteilung von Informationen wie angeführt in diesem Antragsformular von mir/uns ausgeführt haben.
6. Alle Anfragen von mir/uns, einschließlich Umschichtungen, Kündigungen und Beschwerden in Bezug auf eine Zeichnung bei dem Fonds müssen bei dem Fonds oder seinen Vertretern in schriftlicher Form eingehen.
7. Der Fonds oder seine Vertreter haben das Recht, Telefongespräche mit dem Fonds oder seinen Vertretern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen gelten als Beweis für Uneinigigkeiten. Das Fehlen von Aufzeichnungen oder ihre fehlende Aufbewahrung kann nicht gegen den Fonds oder seine Vertreter verwendet werden.

2. Namens- und Adressänderungen

Alle Namens- und Adressänderungen sind bekannt zu geben. Schriftliche Benachrichtigungen vom Fonds oder seinen Vertretern gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn diese an die letzte bekanntgegebene Postadresse des Anteilnehmers gesandt wurden.

3. Anteilsinhaber

- 3.1. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine Körperschaft, so muss diesem Antrag ein Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. aktueller Firmenbuchauszug, offizielle Unterschriftenliste der Firma) der unterzeichnenden Personen beigefügt werden.
- 3.2. Bei gemeinsamen Anteilsinhabern wird der Fonds oder seine Vertreter sämtliche Mitteilungen nur an den erstgenannten Anteilsinhaber richten und sämtliche Zahlungen nur an diesen leisten, sofern die Anteilsinhaber keine anderwärtige Weisung erteilt haben. Auszahlungen auf Konten Dritter werden nicht vorgenommen.
- 3.3. Es wird nur einer Person das Stimmrecht in Bezug auf Anteile am Fonds zuerkannt. Sofern nicht anders bekanntgegeben, ist die Person, die solche Stimmrechte innehat, gleichzeitig die Person, die als erster Anteilsinhaber auf dem umseitigen Formular aufscheint.
- 3.4. Der Fonds oder seine Vertreter akzeptieren nicht mehr als zwei Anteilsinhaber. Die Anteilsinhaber sind einzelverfügungsberechtigt, ausgenommen zur Schließung des Depots/Verrechnungskontos ist die Zustimmung beider Anteilsinhaber notwendig.

4. Nutzung von Daten

Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass die in diesem Antrag enthaltenen sowie sonstige, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds angegebene personenbezogene Daten, vom Fonds, der Superfund Asset Management GmbH, gespeichert, verändert oder in sonstiger Weise genutzt werden. Speicherung und Nutzung dienen ausschließlich der Abwicklung und Entwicklung der Geschäftsbeziehungen sowie der Bewerbung weiterer Superfund-Finanzprodukte. Zu diesem Zwecke können die Daten an sonstige mit der Abwicklung der Geschäftsbeziehung beauftragte Unternehmen (z. B. externe Rechenzentren, Versand- oder Inkassostellen) übermittelt und durch diese gespeichert werden.

5. Anträge per E-Mail

- 5.1. Es besteht die Möglichkeit, dieses Antragsformular per E-Mail zu senden, wobei die genannten Annehmlichkeiten gelten. Der Fonds oder seine Vertreter übernehmen jedoch keine Haftung für auf diesem Weg eingegangene und akzeptierte Zeichnungsanträge. Ich/Wir bestätige(n), das Original des Antragsformulars auf meine/unsere Kosten per Post an den Fonds oder seine Vertreter weiterzuleiten, sollte die Lesbarkeit der Unterlagen (mangelhafte Scan Qualität/Auflösung) nicht gegeben sein.
- 5.2. Per E-Mail erteilte Anträge und Anweisungen werden dem/den Antragsteller(n) auch dann zugerechnet, wenn sie nachweisbar nicht von ihm/ihnen erteilt worden sind, sofern dies für den Fonds oder seine Vertreter bei geschäftsbüblicher Sorgfalt nicht erkennbar war und sofern ihr Urheber außerhalb des Verantwortungsbereichs des Fonds steht.

6. Rücknahme von Anteilen

Die Anweisung zur Rücknahme von Anteilen muss schriftlich erfolgen und hat die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile bzw. den Gegenwart und das Konto, auf das der Fonds den Rücknahmeheraus zu überweisen hat, exakt zu bezeichnen (Formular erhältlich bei Superfund Asset Management GmbH). Das Konto muss auf den Namen des/der Anteilsinhaber/s lauten. Der Anteilsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kündigungserlös in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt wird. Ein von der Verwahrstelle ausgeführter Währungsumtausch ist ausgeschlossen. Allenfalls anfallende Kosten im Zuge des Währungsumtausches werden gänzlich vom Anteilsinhaber getragen. Um zum nächstmöglichen Bankwerktag in Luxemburg (Bewertungstag) abgewickelt zu werden, muss eine Anweisung zur Rücknahme von Anteilen spätestens zwei Bankwerktage (bis 12:00 Uhr MEZ) vor diesem Bewertungstag bei der Superfund Asset Management GmbH oder einer von ihr für die Entgegennahme von Rücknahmeanträgen beauftragte Superfund Gesellschaft eingehen. Geht ein Rücknahmeantrag später als zwei Bankwerktage (bzw. nach 12:00 Uhr MEZ) vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der Superfund Asset Management GmbH oder einer obengenannten Gesellschaft ein, wird er ohne gesonderte Anweisung des/der Anteilsinhaber(s) zum nächstmöglichen Bewertungstag ausgeführt. Bitte entnehmen Sie die vollständigen Bestimmungen dazu dem aktuellen Verkaufsprospekt.

7. Rückkauf von Anteilen durch den Fonds

Der Fonds oder seine Vertreter haben das Recht, den Anteilsbesitz von natürlichen Personen, Firmen, Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen zu beschränken oder zu verhindern, wenn der Fonds oder seine Vertreter befinden, der Besitz ziehe einen Verstoß gegen das Gesetz des Großherzogtums Luxemburg oder eines anderen fremden Landes mit sich oder impliziere, dass der Fonds oder seine Vertreter der Steuergesetzgebung eines anderen Landes als der des Großherzogtums Luxemburg unterworfen seien oder dass der Fonds oder seine Vertreter in einer anderen Weise beeinträchtigt werden. Der Fonds hat das Recht, seine Anteile jederzeit zurückzukaufen, wenn sie im Besitz eines Investors sind, welcher nicht zum Kauf oder Besitz autorisiert ist.

8. Wichtige Hinweise zu den verrechneten Gebühren: Für die Zeichnung von Superfund Green EUR, Superfund Green Gold oder Superfund Green Silver Anteilen wird jeweils ein **Ausgabeaufschlag von 4,5 %** der einlangenden Beträge erhoben. Im Falle einer Kündigung von Superfund SICAV-Anteilen vor Ablauf eines Jahres der jeweiligen Erstzeichnung wird eine **Rücknahmegebühr von 2 %** des Kündigungsbetrages (Nettoinventarwert, zu dem der Verkauf abgewickelt wird) erhoben. Der Kunde nimmt des weiteren die von ihm zu tragende **Transaktionsgebühr von EUR 0,95 pro Transaktion (Kauf/Verkauf von Anteilen)** zur Kenntnis. Die auf Ebene der Superfund SICAV für den Superfund Green EUR, den Superfund Green Gold und den Superfund Green Silver verrechnete **Managementgebühr** beträgt 4,8 % p.a. (bemesen am Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds). Die Gebühr für den Alternative Investmentfonds Manager der Superfund SICAV, Fuchs Asset Management S.A., beträgt 0,075 % p.a. (mind. 20.000 EUR p.a.). Des weiteren wird im Falle des Erzielens neuer Handelsgewinne beim Superfund Green EUR, Superfund Green Gold bzw. Superfund Green Silver eine **Gewinnbeteiligung** von 20 % der erzielten Netto-Handelsgewinne verrechnet, wobei beim Superfund Green Gold und Superfund Green Silver gilt, dass Gewinne aufgrund der zusätzlichen Gold- bzw. Silberpreisabsicherung NICHT der Gewinnbeteiligung unterliegen. Die Managementgebühr, eine etwaige AIFM-Gebühr, sowie eine etwaig anfallende Gewinnbeteiligung gelten bei Performanceangaben als bereits berücksichtigt. **Den Kunden wird dringend empfohlen, die vollständigen Bestimmungen dazu dem aktuellen Prospekt zu entnehmen.**

9. Da das (nach Punkt 1.B. eröffnete) Verrechnungskonto lediglich zur Abwicklung des Superfund-Ansparens dient, wird die Bank mit Beendigung des Superfund-Ansparens – nach Ausgleich eines eventuell gegebenen Sollsaldo und Begleichung eventuell noch offener Spesen und Gebühren durch den Anleger – das Verrechnungskonto auf Wunsch des Kunden schließen.

10. Die Bank und Superfund haften nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Superfund Green EUR, Superfund Green Gold und Superfund Green Silver oder für eine bestimmte Rendite. Der Wert der Anlage und die Höhe der Erträge hängen von der Wertentwicklung der vom Anleger gewählten Superfunds ab. Die Bank hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung dieser Fondsanteile, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können. Aus Erträgen in der Vergangenheit von sämtlichen Superfund-Finanzprodukten welcher Art auch immer kann kein Rückschluss auf eine künftige Entwicklung des Superfund Spardepotes gezogen werden.

11. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Superfund SICAV unterschiedlichste Bestimmungen vorsehen kann. Der Kunde unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der kapitalmarkt- und börsenrechtlichen Prospekte der Superfund SICAV in der jeweils gültigen und zuletzt veröffentlichten Fassung. Auf Anfrage stellen die Bank und Superfund dem Kunden eine Kopie des jeweiligen Prospektes zur Verfügung.

RISIKOHINWEISE

Superfund SICAV

Sämtliche nachstehend angeführten Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Subfonds der Superfund SICAV. Die Superfund SICAV ist eine Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die als Alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG zu qualifizieren ist, jedoch in Bezug auf den Vertrieb in Österreich den einschlägigen Regelungen des InvFG 2011 unterliegt. Der Investor erwirbt somit ausländische Kapitalanlagefondsanteile, die nicht dem österreichischen, sondern luxemburgischem Recht unterliegen. Die Superfund SICAV gehört innerhalb der sogenannten Alternativen Anlageklassen zur Kategorie der Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds.

Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds:

Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds unterliegen hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinen bzw. nur sehr geringen gesetzlichen Beschränkungen. Durch diese Flexibilität können Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds grundsätzlich in jeder Marktlage, d.h. insbesondere auch bei fallenden Märkten, positive Erträge erzielen. Man spricht diesbezüglich von einem „Absolute Return Ansatz“. Managed-Futures-Fonds handeln standardisierte und hochtransparente Futures-Kontrakte an hochliquiden Futures-Börsen weltweit.

1. Veranlagungen in Alternative Anlageklassen

Im Allgemeinen sollten Investoren insgesamt nicht mehr als 20 – 30 % ihres Vermögens in sämtliche Alternative Anlageklassen veranlagen. Wenn Veranlagungen in Alternative Anlageklassen insgesamt mehr als 20 – 30 % des für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Vermögens ausmachen, sollte diese Entscheidung bewusst und überlegt getroffen werden. Vor allem bei langfristigen Vermögensanlagen kann eine verstärkte Berücksichtigung von Alternativen Anlageklassen als Beimischung zu traditionellen Veranlagungen jedoch sinnvoll und empfehlenswert sein.

2. Erfahrungen und Kenntnisse mit Alternativen Anlageklassen

Investitionen in Alternative Anlageklassen erfordern erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Investoren sollten daher bereits einen längeren Zeitraum hindurch über zumindest gelegentliche allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich, insbesondere mit Veranlagungen mit hohem Kapitalwachstum bzw. maximalem Kapitalwachstum, verfügen.

3. Veranlagungshorizont/Mindestanlagedauer

Für kurzfristige Veranlagungen, d.h. bis zu einem Jahr, sind Alternative Anlageklassen mit höherem Ausgabeaufschlag nur sehr bedingt geeignet. Grundsätzlich sollte der Veranlagungshorizont, d.h. der geplante Zeitraum der Veranlagung, für Alternative Anlageklassen, wie insbesondere Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds, über 5 Jahre betragen. Dies ist für alle Superfund SICAV die jeweils empfohlene Mindestanlagedauer. Es besteht jedoch keine vertragliche Mindestanlagedauer.

4. Risikobereitschaft

Bei der Bestimmung der persönlichen Risikobereitschaft sollten die Angaben nicht nach der Risikoklasse

des konkret gewünschten Finanzinstruments gemacht werden, sondern die gesamten beabsichtigten Veranlagungen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich bzw. mit Alternativen Anlageklassen berücksichtigt werden.

5. Der Ertrag

Der Ertrag von Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds ergibt sich aus der jährlichen Entwicklung des errechneten Wertes (Kurswert) des Fonds und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Ausschüttungen sind nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen vom Erfolg der Anlagepolitik des Fonds ab, die in den Fondsbestimmungen festgelegt ist.

6. Das Kursrisiko

Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist unbegrenzt. Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds keinen fixen Tilgungskurs. Der Wert der Anteile von Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds und die Höhe der Erträge unterliegen Schwankungen und können nicht garantiert werden. Hinsichtlich der typischerweise auftretenden Kurschwankungen (Wertverluste) bei Investments in Subfonds der Superfund SICAV wird auf den Vermögensanalysebogen/Anlageprofil verwiesen.

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Auch der Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

7. Das Emittentenrisiko

Das Emittentenrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft, entspricht bei der Superfund SICAV dem Kursrisiko.

8. Das Währungsrisiko

Veranlagt oder notiert ein Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds in einer Fremdwährung, so hängt der Ertrag der Veranlagung stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die (nicht prognostizierbare) Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag des Hedge-Fonds/Managed-Futures-Fonds daher vergrößern oder vermindern.

9. Risikohinweis zum Superfund Green Gold bzw. Silver:

Beim Superfund Green Gold bzw. Silver handelt es sich um eine unselbständige Anteilsklasse am Superfund Green USD der Superfund SICAV, Luxemburg. Diese Anteilsklasse notiert in der Währung USD und handelt das jeweilige Fondsvermögen nach der Superfund Green Handelsstrategie. Zusätzlich zum Handlungsergebnis der Superfund Green Strategie hat auch die Entwicklung des Gold- bzw. Silberpreises in USD direkten Einfluss auf den Wert dieser Gold- bzw. Silberanteilsklasse, indem der Gegenwert des jeweiligen Handelsportfolios zusätzlich durch Finanzinstrumente abgesichert wird, deren Wert im Falle eines steigenden Gold- bzw. Silberpreises in USD steigt bzw. im Falle eines sinkenden Gold- bzw. Silberpreises in USD an Wert verliert. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung des Handelsportfolios ein Anstieg des Gold- bzw. Silberpreises in USD um 5 % zusätzlich zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts einer Anlage in der Gold- bzw. Silberanteilsklasse um 5 % führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des Gold- bzw. Silberpreises in USD um 5 % zusätzlich zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts um 5 %. Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold- bzw. Silberanteilsklasse gegen Gold- bzw. Silberpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD- BZW. SILBERANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLD- BZW. SILBERPREIS ABGESICHERT IST.

Da der Gold- bzw. Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, kann die Gold- bzw. Silberanteilsklasse volatilere als andere Arten von Anlagen. Der Gold- bzw. Silberpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

(I) unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt, (II) Erwartungen der Anleger im Hinblick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklung der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte, (III) das weltweite Verhältnis aus Gold- bzw. Silbernachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Gold- bzw. Silberminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Gold- bzw. Silberproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird, (IV) der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Gold- bzw. Silbermengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Gold- bzw. Silbermengen beschließen sollte, einen Teil seiner Gold- bzw. Silberreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken, (V) Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten, (VI) die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Gold- bzw. Silberpreis haben könnten, (VII) Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze betreffend den Bergbau, die Produktion oder den Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold- bzw. Silber-Futures oder Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Gold- bzw. Silberpreis auswirken können, hat einen direkten Einfluss auf den Gegenwert der Gold- bzw. Silberanteilsklasse. EIN RÜCKGANG DES GOLD- BZW. SILBERPREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT DER GOLD- BZW. SILBERANTEILSKLASSE.

10. Liquidität und Rücknahme der Anteile

Subfonds können täglich an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (Bewertungstag) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg schriftlich bei Superfund gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung vor Ablauf eines Jahres nach Zeichnung wird eine Rücknahmegebühr von 2% des jeweiligen Kurswertes zum Bewertungstag verrechnet.

11. Gerichtsstand

Für Rechtsangelegenheiten zwischen Kunden und Vermittler ist der Gerichtsstand Wien. Für Rechtsangelegenheiten, die den Fonds direkt betreffen, findet das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung. Gerichtsstand ist hierfür Luxemburg.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und Erläuterungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) ist/sind durch (eine) möglichst sinntsprechende Bestimmung(en) zu ersetzen.

13. Geldwäschebestimmungen

Ich/Wir bestätige(n), dass die Zeichnungsgelder für diesen Antrag nicht aus illegalen Tätigkeiten stammen oder zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen, wie im anwendbaren Recht und in den geltenden Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschrieben. Im Fall der Zeichnung durch eine juristische Person bestätige(n) ich/wir, dass der Sitz der Gesellschaft zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung ist. Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass – bis zum Abschluss der Geldwäscheprüfung – der Antrag aufgeschoben werden kann, bis zu dem Bewertungstag, an dem die Prüfung abgeschlossen ist.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Freischaltung Online Statusreport

Ich/Wir erkläre(n) hiermit mein/unser ausdrückliches und jederzeit wider ruffliches Einverständnis, dass die hier umschriebenen Daten in Bezug auf meine/unsere Investition in sämtliche Superfund-Finanzprodukte auf die unten beschriebene Art und Weise und unter den unten beschriebenen Einschränkungen durch die Superfund Asset Management GmbH, Wien, elektronisch verarbeitet und über Internet zugänglich gemacht bzw. weitergeleitet werden. Dieses Einverständnis schließt auch die Weiterleitung dieser Daten durch die Emittenten des jeweiligen Superfund-Finanzproduktes an Superfund Asset Management GmbH, Wien, mit ein. Dies betrifft insbesondere folgende Finanzdaten (in weiterer Folge: die „Finanzdaten“):

- Zeitpunkt des Erwerbs/Verkaufs eines Superfund-Finanzprodukts
- Art des Produkts
- Kurs je Anteil zum Zeitpunkt des Erwerbs/Verkaufs
- Gegenwert der jeweiligen Ein- bzw. Auszahlungen („Transaktionen“)
- Anzahl der erworbenen, verkauften bzw. aktuell gehaltenen Anteile
- absolute und relative Wertentwicklung seit Ankauf
- realisierter/nicht realisierter Gewinn/Verlust in absoluten und relativen Zahlen

Meine/Unsere Finanzdaten werden ausschließlich im Falle der vollständigen Unterfertigung der im Antragsformular enthaltenen Einverständniserklärung durch einen (bei alleiniger Zeichnungsbefugnis) bzw. beide (bei gemeinsamer Zeichnungsbefugnis) Anteilsinhaber über Internet elektronisch zugänglich gemacht. **Zum Zwecke des Abrufs der Finanzdaten über Internet durch mich/uns als Investor(en) selbst werden ausschließlich anonymisierte Finanzdaten online gestellt;** dies bedeutet, dass Name, Adresse, Geburtsdatum und Wohnort des/der Anteilsinhaber(s) für den Abruf durch mich/uns nicht online gestellt werden. Über Internet abrufbar sind somit in solchen Fällen ausschließlich die oben beschriebenen produktbezogenen Finanzdaten ohne eine damit verbundene unmittelbare Zuordenbarkeit zu einer individuellen Person. Durch die gegenständliche Erklärung erkläre(n) ich/wir des Weiteren das ausdrückliche Einverständnis, dass die gesamten Finanzdaten, einschließlich des Namens des jeweiligen Investors, zum Zwecke des Abrufs auf elektronischem Wege für ausschließlich jene Unternehmen (Vermittler) zugänglich gemacht werden, durch deren Dienstleistungen die Beteiligungen an diesen Superfund-Finanzprodukten vermittelt wurden. Als Unternehmen in diesem Sinne gelten darüber hinaus auch solche, hinsichtlich welcher ich/wir ausdrücklich erklärt habe(n), dass ich/wir eine Betreuung meiner/unsere Investments in Superfund-Finanzprodukte durch die betreffenden Unternehmen (Vermittler) wünsche(n). Ich/Wir nehme(n) des Weiteren zur Kenntnis, dass ich/wir meine/unsere gesamte Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann/können und dass das unentgeltliche Zugänglichmachen der Finanzdaten ohne jegliche Gewähr für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit derselben durch Superfund Asset Management GmbH, deren Tochter- und Schwesteresellschaften und anderer Gesellschaften, die derselben Kontrolle durch mittelbare oder unmittelbare Gesellschafter unterliegen wie Superfund Asset Management GmbH (in weiterer Folge: „die Superfund Investmentunternehmen“) sowie ohne jegliche (rechtliche) Verpflichtung welcher Art auch immer seitens der Superfund Investmentunternehmen zum Zugänglichmachen der Finanzdaten erfolgt. Ich/Wir nehme(n) hierbei außerdem ausdrücklich zur Kenntnis und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass ein Abruf dieser elektronisch verarbeiteten Finanzdaten (inkl. Namen) durch die oben angeführten Unternehmen sowohl zum Zwecke meiner/unsere umfassenden Investmenberatung und Betreuung durch solche Unternehmen als auch zum Zwecke der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche dieser Unternehmen gegenüber den Superfund Investmentunternehmen erfolgt. Sämtliche Finanzdaten können ausschließlich nach korrekter Eingabe der mir/uns bzw. diesem Unternehmen unverwechselbar zugeordneten Benutzerkennung sowie nach korrekter Eingabe des jeweils unverwechselbar zugeordneten Passworts über Internet abgerufen werden. Das Zugänglichmachen der Finanzdaten über Internet erfolgt unentgeltlich und rein freiwillig seitens der Superfund Investmentunternehmen und kann jederzeit durch einseitigen Entschluss dauernd oder vorübergehend eingestellt werden. Es wird hiermit jegliche Haftung welcher Art auch immer der Superfund Investmentunternehmen ebenso ausdrücklich ausgeschlossen wie Ansprüche des/der Anteilsinhaber(s) gegenüber den Superfund Investmentunternehmen im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen der Finanzdaten oder auf Grund des nicht (vollständig) erfolgten Zugänglichmachens über Internet. Die Superfund Investmentunternehmen übernehmen des Weiteren keinerlei Haftung für den missbräuchlichen Abruf der Finanzdaten durch unbefugte Personen, es sei denn, ein solcher Abruf durch hierzu nicht befugte Personen erfolgt auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, rechtswidrigen Verstoßes der Superfund Asset Management GmbH gegen die ihr auf Grund des Gesetzes oder Vertrages obliegenden Verpflichtungen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird hiermit jedenfalls ausgeschlossen. Es gilt als wohlverstanden, dass die gegenständliche Einverständniserklärung nicht Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung/en bzw. Vertragsbeziehung(en) ist, welche der Investition des/der Anteilsinhaber(s) in Superfund-Finanzprodukte zu Grunde liegt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der gegenständlichen Einverständniserklärung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer ungültigen oder unwirksamen Bestimmung hat eine solche Bestimmung zu treten, die dem Willen des/der Erklärenden einerseits und der Superfund Asset Management GmbH andererseits am nächsten kommt und nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Nach erfolgter Beteiligung erhalten Sie Ihr Passwort für den Zugang zu Ihrem Online-Statusreport.

Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Fuchs Asset Management S.A. (die als Alternative Investmentfonds Manager fungiert) unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Hinweis zur Anlageberatung: Die von Ihnen geplante Veranlagung wird aufgrund eines sogenannten Fernabsatzvertrages, d.h. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und ohne persönliches Gespräch mit einem Superfund Berater, abgeschlossen. Die Superfund Asset Management GmbH erbringt die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung nicht im Fernabsatzweg. Eine individuelle und umfassende Anlageberatung aufgrund der Prüfung der Eignung der geplanten Veranlagung im Sinne von § 56 WAG ist auf diesem Wege daher ausgeschlossen. Im Fernabsatzweg erbringt Superfund lediglich die Wertpapierdienstleistung der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente (reine Vermittlung), und zwar nur aufgrund der Prüfung der Angemessenheit der geplanten Veranlagung im Sinne von § 57 WAG. Sollten Sie eine individuelle und umfassende Anlageberatung wünschen, kontaktieren Sie bitte die Superfund Asset Management GmbH, um einen persönlichen Termin mit einem Superfund Berater zu vereinbaren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Superfund Asset Management GmbH als Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ausschließlich Eigenprodukte verwendet, nicht unabhängige Anlageberatung vornimmt und keine Kundengelder entgegen nehmen darf.

1. ALLGEMEIN*

Nachname: _____ Vorname: _____ Geb.Datum:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 Familienstand: ledig verh. gesch./verw. eingetr. Partn. Geschlecht: männlich weiblich Kinder: keine 1 2 mehr
 Wohnadresse/Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Land: _____
 Telefon: _____ E-mail: _____

Höchste absolvierte Ausbildung: _____

Beruflicher Status: ArbeitnehmerIn SelbstständigeR Im Ruhestand StudentIn GeschäftsführerIn / GesellschafterIn / Management

Beruf: (ggf zuletzt ausgeübter bzw Relevanter) _____ Position: _____

Sonstiges (bitte angeben): _____

Geschäftssparte/Tätigkeitsbereich: _____

Ausgeübt in: Öffentlicher Verwaltung Börsennotiertem Unternehmen Kleinem/mittlerem Unternehmen Multinationalem Konzern

Sonstige (bitte angeben): _____

Name Ihres Arbeitgebers und Land: _____

2. POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN* (Details siehe Seite 5)

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 6 Finanzmarkt- Geldwäschegesetz.

Politisch exponierte Personen (und nahe stehende Personen oder Verwandte): _____

Ich erkläre hiermit, dass ich mit wichtigen öffentlichen Ämtern betraut bin oder war (oder enge Verbindungen zu einer politisch exponierten Person habe).

Nein Ja

Wenn ja, bitte geben Sie die Funktion und den Zeitraum an: _____

Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich an Superfund schriftlich bekannt zu geben.

3. BISHERIGES ANLAGEVERHALTEN

Ich habe innerhalb der letzten 5 Jahre Anlageberatung durch Banken oder sonstige Wertpapierdienstleister in Anspruch genommen.

Ich habe innerhalb der letzten 5 Jahre Entscheidungen in Bezug auf Veranlagungen selbst getroffen.

Ich habe innerhalb der letzten 5 Jahre weder Anlageberatung durch Banken oder sonstige Wertpapierdienstleister in Anspruch genommen, noch habe ich Entscheidungen in Bezug auf Veranlagungen selbst getroffen.

4. ALLGEMEINE KENNTNISSE UND ERFAHRUNGEN IM VERANLAGUNGSBEREICH

Getätigte Finanzgeschäfte der letzten 5 Jahre	nein/keine	ja, gelegentlich	ja, häufig/regelmäßig	Umfang (aktueller Gegenwert)
a) Sparbuch/Bausparen/Geldmarktfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
b) Lebensversicherung/Fondsgebundene Lebensversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
c) Anleihen/Anleihenfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
d) Aktien/Aktienfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
e) Immobilien/Immobilienfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
f) Alternative Anlageklassen (z.B. Hedge Fonds, Managed-Futures-Fonds)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR

5. SPEZIELLE KENNTNISSE UND ERFAHRUNGEN MIT ALTERNATIVEN ANLAGEKLASSEN

Getätigte Geschäfte mit Alternativen Anlageklassen der letzten 5 Jahre

	nein/keine	ja, gelegentlich	ja, häufig/regelmäßig
a) Private Equity/Venture Capital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Hedge Fonds/Managed-Futures-Fonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Derivate/CFD/Optionen/Hebelzertifikate etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Rohstoffe/Rohstoffzertifikate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. FINANZIELLE VERHÄLTNISSE*

Beste Schätzung des regelmäßigen Jahreseinkommens

(z. B. Erwerbseinkommen, Ruhegehalt/Pension, Kapitalerträge, Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien)

- max. EUR 50.000
 max. EUR 100.000
 max. EUR 250.000
 max. EUR 500.000
 max. EUR 1.000.000
 mehr als EUR 1.000.000

Beste Schätzung des Gesamtvermögens

(einschließlich liquider Mittel, Kapitalanlagen, Immobilien, sonstige Vermögenswerte usw.)

- max. EUR 100.000
 max. EUR 250.000
 max. EUR 500.000
 max. EUR 1.000.000
 max. EUR 5.000.000
 mehr als EUR 5.000.000

Regelmäßige monatliche Verpflichtungen: bis 1000 EUR bis 2000 EUR bis 3000 EUR bis 4000 EUR über 4000 EUR

Für Veranlagungszwecke monatlich frei verfügbares Einkommen 50 – 200 EUR 201 – 500 EUR 501 – 1.000 EUR über 1.000 EUR

7. VERANLAGUNGSZIEL*

Vermögensaufbau (substanzorientiert) Wertsteigerung (ertragsorientiert) Spekulation

substanzorientiert = Kapitalerhalt steht im Vordergrund, ertragsorientiert = Vermögenszuwachs steht im Vordergrund

Aufgrund der möglichen Wertverluste wird eine Veranlagung in Fonds mit höherem Risikoprofil nicht zum substanzorientierten Vermögensaufbau empfohlen.

8. DETAILS ZUR ANLAGE*

Zweck und beabsichtigte Art der Anlage sowie Herkunft der eingebrachten Mittel

Geplante Häufigkeit künftiger Anlagen Pauschale Monatlich Vierteljährlich Jährlich

Sonstiges (bitte angeben): _____

Erwarteter Durchschnittsbetrag pro Anlage Bis zu EUR 10.000 Bis zu EUR 50.000 Bis zu EUR 100.000 Über EUR 100.000

Sonstiges (bitte angeben): _____

Erwarteter Gesamtanlagebetrag Bis zu EUR 50.000 Bis zu EUR 100.000 Bis zu EUR 300.000 Über EUR 300.000

Sonstiges (bitte angeben): _____

Erwartete Anlagedauer Kurzfristig (bis 1 Jahr) Mittelfristig (2-5 Jahre) Langfristig (über 5 Jahre)

Erklärung zur Herkunft der zu veranlagenden Mittel (§ 6 Finanz-Geldwäschegesetz):

Herkunft des Geldes, das investiert werden soll Der Administrator behält sich in allen Fällen das Recht vor, schriftliche Nachweise zur Herkunft der Mittel anzufordern.

Erwerbseinkommen Erbe Versicherungspolice/Anlagen Spareinlagen/Ersparnisse Immobilien

Hausverkauf, Geschäftsverkauf oder sonstiger Verkauf Sondererträge (Provisionen, Bonuszahlungen)

Sonstiges (bitte angeben): _____

9. ERTRAGS-/RISIKOPROFIL (RISIKOTOLERANZ UND VERLUSTTRAGFÄHIGKEIT)*

Ertragsziel	Risikobereitschaft/Verlusttragfähigkeit	Beispielhafte Veranlagungen
<input type="checkbox"/> Niedriges Kapitalwachstum: Stetige Wertentwicklung im Rahmen des allgemeinen Zinsniveaus	Geringe Risikobereitschaft: Kurzfristig moderate Kursschwankungen möglich, mittel- und langfristig eher geringe Vermögensverlust	Sparbuch/Bausparen/Geldmarktfonds
<input type="checkbox"/> Mittleres Kapitalwachstum: Höheres Zusatzeinkommen als allgemeines Zinsniveau, mögliche Kursgewinne	Mittlere Risikobereitschaft: Risiken aus Zins- und Kursschwankungen möglich/geringe Bonitätsrisiken (d.h. hoher Kapitalverlust unwahrscheinlich, aber möglich)	Lebensversicherung/Fondsgebundene Lebensversicherung, Anleihen/Anleihenfonds in EUR
<input type="checkbox"/> Hohes Kapitalwachstum: Ertragserwartung liegt über normalem Zinsniveau, Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienmarkt- und Währungschancen, überdurchschnittlich hohe Ertragserwartungen	Hohe Risikobereitschaft: Hohe Kursrisiken und überdurchschnittlich hohe Verlustrisiken aus Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen sind möglich, höhere Bonitätsrisiken bis zum Totalverlust	Anleihenfonds in Fremdwährungen bzw. Anleihenfonds mit höherem Risikoprofil, Aktienfonds, Immobilien/Immobilienfonds
<input type="checkbox"/> Maximales Kapitalwachstum: Spekulativ – weit überdurchschnittlich hohe Ertragserwartungen	Maximale Risikobereitschaft: Höchste Kursrisiken bis zum Totalverlust	Hedge-Fonds, Managed-Futures-Fonds (z.B. Superfund Green/Red), Derivate, Einzelaktien

10. ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

10.1. Erklärung zu Risiken:

- Ich erkläre ausdrücklich, aufgrund von Aufklärungen und Informationen die verbundenen Risiken zu kennen und zu verstehen. Ich erkläre ausdrücklich, die umseitig angeführten allgemeinen Risikohinweise sowie die am jeweiligen Antragsformular ersichtlichen besonderen Risikohinweise in Bezug auf die geplante Veranlagung gelesen zu haben und zu verstehen. Ich erkläre weiters, dass mir bewusst ist, dass zwischen Ertragschancen und Risiko ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ertragschancen, Risiken sowie die angemessene Anlagedauer der geplanten Veranlagung sind mir bewusst.

10.2. Erklärung zu Unterlagen/Informationen:

- Ich erkläre ausdrücklich, den **Verkaufsprospekt/Prospekt**, das **Antragsformular (ggf. inkl. Konto-/Depotvertrag)** und den **Jahresbericht/Halbjahresbericht** zu kennen.
- Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die umseitig angeführten **allgemeinen Risikohinweise; Informationen über den Rechtsträger und seine Dienstleistungen; Informationen zur Kundeneinstufung; Informationen zum Rücktrittsrecht; Informationen über Gebühren und Kosten; Informationen über die Gewährung und Annahme von Vorteilen; Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten** sowie die am jeweiligen **Antragsformular ersichtlichen besonderen Risikohinweise** gelesen, verstanden u. zur Kenntnis genommen habe.
- Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die umseitig angeführte/n **Rahmenvereinbarung für Ferngeschäfte** sowie **Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen** gelesen und verstanden habe, und erkläre hiermit meine ausdrückliche rechtsverbindliche Zustimmung zu dieser/n Vereinbarung/Informationen.

10.3. Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung:

- Ich erkläre mein ausdrückliches Einverständnis, dass die von mir in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten, von der Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, FN 122880g, zu Werbezwecken verarbeitet werden. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Übermittlung von Werbematerial, Informationsunterlagen, Marketingmitteilungen und Einladungen zu Informationsveranstaltungen, sowohl in postalischer (Brief), telefonischer (Anruf), als auch in elektronischer Form (E-Mail), betreffend sämtlicher Superfund Produkte. Die von mir hier abgegebene Zustimmungserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich per Email an wien@superfund.com, oder per Post an Superfund Asset Management GmbH, Betreff: „Widerruf Datenschutz“, widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf verarbeiteten Daten nicht berührt. Die Daten werden dann lediglich zum Nachweis der korrekten Abwicklung der bisherigen Tätigkeit (z.B. Dokumentation der Einwilligung, bisherige Zusendung der Werbemittel) verwendet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung hat keine Folgen.

10.4. Abschließende Erklärungen:

- Ich erkläre ausdrücklich, dass der Inhalt des Vermögensanalysebogens/Anlageprofil sowie der obigen Unterlagen und Informationen mit mir eingehend erörtert, alle von mir gestellten Fragen zu meiner vollsten Zufriedenheit beantwortet wurden und alle von mir gegebene Informationen entsprechend verarbeitet sind. Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgetreu, vollständig, aktuell und richtig sind und ich das Veranlagungskapital nicht zur Deckung meiner Lebenshaltungskosten benötige.

10.5. Erklärung/Warnung zur Angemessenheit der Veranlagung (§ 57 WAG):

- Zum Zwecke der Feststellung der Angemessenheit der Veranlagung sind im Speziellen Angaben zum Umfang meiner bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich/Alternative Anlageklassen (Punkt 4. und 5.) notwendig. Die Angemessenheit der geplanten Veranlagung wird von der Superfund Asset Management GmbH ausschließlich aufgrund der von mir in diesem Vermögensanalysebogen/Anlageprofil getätigten Angaben überprüft. Für den Fall, dass ich in diesem Vermögensanalysebogen/Anlageprofil keine bzw. keine vollständigen Angaben **im Speziellen zu den rot markierten Punkten: Ausbildung, Beruf sowie Punkte 3., 4. & 5 erteile**, nehme ich ausdrücklich die Warnung zur Kenntnis, dass in diesem Fall die Angemessenheit der geplanten Veranlagung nicht festgestellt werden kann.
- Gegebenenfalls bestätige ich hiermit ausdrücklich, dass ich diese Angaben dennoch nicht bzw. nicht vollständig erteilen möchte und trotz dieser Warnung der Superfund Asset Management GmbH den Auftrag zur Entgegennahme und Weiterleitung (Vermittlung) meines Antrages zur Durchführung der von mir gewünschten Veranlagung erteile.
- Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass ich von der Superfund Asset Management GmbH nur dann kontaktiert werde, wenn aufgrund der von mir getätigten Angaben Zweifel in Bezug auf die Angemessenheit der geplanten Veranlagung bestehen. Für diesen Fall nehme ich zur Kenntnis, dass mein Antrag unter Umständen nicht zu dem von mir gewünschten Stichtag ausgeführt werden kann (siehe auch Punkt 1.5. der nachfolgenden Rahmenvereinbarung).

Ort, Datum, Zeit

Unterschrift Kund:in

1. RAHMENVEREINBARUNG FÜR FERNGESCHÄFTE

1.1. Geltungsbereich

- a) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die einmalige Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Vermittlung) in Bezug auf Finanzinstrumente (im Folgenden „die Wertpapierdienstleistung“) durch die Superfund Asset Management GmbH („Superfund“) an den Kunden. Bei jeder künftigen Vermittlung von Finanzinstrumenten durch Superfund handelt es sich jeweils um einen einmaligen Auftrag des Kunden. Die gegenständliche Rahmenvereinbarung gilt somit insbesondere nicht für etwaige bei Superfund einlangende Kündigungen bzw. Rücklösungen oder Umwandlungen von Finanzinstrumenten.
- b) Ausdrücklich vereinbart wird, dass Superfund für den Kunden nicht die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente“ erbringt, da dieses Geschäft aufgrund eines Fernabsatzvertrages, d.h. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, abgeschlossen wird. Es wird somit ausdrücklich die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden aufgrund einer Eignungsprüfung gemäß § 56 WAG unter anderem in Bezug auf Anlageziele, Risikotragfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, die auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstruments abzielen, durch Superfund ausgeschlossen. (Daher keine dokumentierte Eignungsbeurteilung)
- c) Gegenstand der Wertpapierdienstleistung „Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente“ (Vermittlung) ist die Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente aufgrund einer Angemessenheitsprüfung gemäß § 57 WAG, insbesondere in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich hinsichtlich des speziellen Typs des vom Kunden gewünschten Finanzinstruments. Gelingt Superfund aufgrund der erhaltenen Angaben zu der Auffassung, dass das betreffende Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, ist Superfund dem Kunden gegenüber lediglich zur Warnung über diese Nichtangemessenheit verpflichtet. Sofern Superfund vom Kunden nicht sämtliche für die Feststellung der Angemessenheit des Finanzinstruments für den Kunden notwendigen Angaben erhält, warnt Superfund den Kunden, dass ohne diese Angaben nicht beurteilt werden kann, ob das betreffende Finanzinstrument für ihn angemessen ist. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird Superfund die Wertpapierdienstleistung „Vermittlung“ dennoch erbringen und somit den Auftrag des Kunden entgegennehmen und zur Ausführung weiterleiten. (Daher keine dokumentierte Angemessenheitsbeurteilung)
- d) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Wertpapierdienstleistungen gelten, solange zwischen dem Kunden und Superfund keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
- e) Die Wertpapierdienstleistung von Superfund bezieht sich lediglich auf einige wenige Finanzprodukte, die von ausgewählten Produktpartnern begeben werden. Die Zusammenarbeit mit diesen ausgewählten Produktpartnern stellt eine möglichst effiziente Auftragsabwicklung gemäß den Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen (siehe Punkt 2.5. unten) von Superfund sicher. Diese Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- f) Der jeweils aktuelle Vermögensanalysebogen/Anlageprofil des Kunden bildet die Grundlage für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung durch Superfund nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung.

1.2. Rechte und Pflichten

- a) Um die Dienstleistung für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Superfund muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss insbesondere nach seinen persönlichen Daten und seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Veranlagungsbereich sowie seiner Risikobereitschaft befragen. (Ein neuer Vermögensanalysebogen/Anlegerprofil ist auszufüllen)
- b) Superfund geht davon aus, dass die im Vermögensanalysebogen/Anlageprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Superfund prüft daher diese Angaben nicht nach.
- c) Die Angaben des Kunden im Vermögensanalysebogen/Anlageprofil sind die Grundlage für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung durch Superfund in Bezug auf Finanzinstrumente. Nachteile, die dem Kunden aufgrund von durch ihn erteilten unvollständigen, unrichtigen, unwarhen, nicht aktuellen bzw. nicht erteilten Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die der Kunde Superfund zur Verfügung stellt.
- d) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die Finanzinstrumente, auf die sich die Wertpapierdienstleistung von Superfund bezieht, nicht mehr für ihn angemessen sein. Superfund ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Kundenauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse ändern und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr angemessen ist, da keine laufende Geschäftsbeziehung entstanden ist.
- e) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstellung zu beeinflussen, hat er diese Änderungen Superfund unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
- f) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss gegenüber dem Produktpartner.

1.3. Vergütung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Superfund lediglich von Dritten (insbesondere vom Produktpartner), nicht jedoch vom Kunden selbst, Vergütungen (z.B. Provisionen) für die für den Kunden erbrachte Wertpapierdienstleistung erhält. Diese Vergütungen dienen als Gegenleistung für die Vermittlungstätigkeit und sind darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht eingeräumt, jederzeit eine kostenlose Beratung von Superfund in Anspruch zu nehmen. Eine detaillierte Aufstellung (Ex Ante) der Kosten erfolgt im Antragsformular.

1.4. Keine laufende Betreuung

- a) Bei der vertragsgegenständlichen Wertpapierdienstleistung handelt es sich um eine einmalige Dienstleistung durch Superfund. Superfund hat nach erfolgter Wertpapierdienstleistung keine weiteren Nachbetreuungspflichten, mit Ausnahme allenfalls von gesetzlichen Berichtspflichten. Insbesondere ist Superfund nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten. Sollte der Kunde eine solche Beobachtung wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit Superfund schließen. Eine laufende Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.
- b) Superfund ist nicht verpflichtet, für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung in der einschlägigen Fachliteratur nachzuforschen. Dies gilt nicht, wenn dies der Kunde ausdrücklich wünscht und bereit ist, diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen.
- c) Qualitätsverbessernde Dienstleistungen die den Kunden ohne Entgeltleistungen angeboten werden (z.B. jährliche Eignungsüberprüfung, persönliches Beratungsgespräch jährlich ect.) werden bis auf Widerruf erbracht und begründen keinen Rechtsanspruch durch den Kunden.

1.5. Kundenaufträge

- a) Der Kunde kann Superfund nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und gemeinsam mit dem Antrag ein Vermögensanalysebogen/Anlageprofil übermittelt wird. Eine Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen per Telefongespräch, ist ausgeschlossen.
- b) Superfund ist zur Weiterleitung des Kundenauftrags an den Produktpartner/die Verwahrestelle/den Administrator verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt nach Einlangen aller relevanten Unterlagen wie insbesondere die Unterlagen über die vollständige Identifikation des Kunden. Die anwendbaren Annahmeweisen sind den produktspezifischen Hinweisen zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Superfund dann, wenn die übermittelten Unterlagen Unklarheiten bzw. Unvollständigkeiten enthalten, den Auftrag so

lange nicht weiter leitet, bis die Unklarheiten bzw. Unvollständigkeiten mit dem Kunden geklärt wurden.

- c) Bei höherer Gewalt bzw. unverschuldeten Systemausfällen ist Superfund nicht zur rechtzeitigen Auftragsausführung verpflichtet.
- d) Sollte der Auftrag nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, wird Superfund den Kunden davon schnellstmöglich verständigen.
- e) Superfund ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten.

1.6. Offenlegen von Unterlagen, Haftung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, Superfund alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen von Superfund notwendig sind, vollständig, wahrheitsgetreu, aktuell und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Superfund ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.
- b) Superfund ist verpflichtet, die Wertpapierdienstleistung auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen.
- c) Superfund haftet für vertraglich gebundene Vermittler im Sinne von § 36 WAG 2018 bzw. Wertpapiervermittler (Mehrfachagenten) iSd § 37 WAG 2018 gemäß § 1313a ABGB.
- d) Superfund haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn durch Superfund, deren vertraglich gebundenen Vermittlern bzw. Wertpapiervermittler erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- e) Superfund ist kein Steuerberater und ist insbesondere nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die gewählte Anlageform die für den Kunden steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich über die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung selbst, bspw. bei einem Steuerberater, informieren muss. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Superfund dem Kunden Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von Finanzprodukten erteilt, die stets als rechtlich unverbindlich zu betrachten sind.
- f) Superfund haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der ausdrücklichen Warnung von Superfund einen Vertrag über ein bestimmtes Finanzinstrument wünscht oder die angemessenen Anlageziele missachtet.

1.7. Rücktrittsrecht

Rücktrittsrecht nach österreichischem Konsumentenschutz- & Wertpapieraufsichtsgesetz § 3 Konsumentenschutzgesetz und § 70 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 regeln folgendes Rücktrittsrecht: § 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat. (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu: 1. Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 50 nicht übersteigt, 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist. (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an eine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs 1, Abs 3 Z 4 und 5 und Abs 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs 3 Z 1 bis 3 zu.

Gemäß § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

1.8. Beendigung der Rahmenvereinbarung für Ferngeschäfte

- a) Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von Superfund als auch vom Kunden jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- b) Die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung zwischen dem Kunden und Superfund hat keinen Einfluss auf die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Produktpartner aufgrund des von Superfund vermittelten Finanzprodukts.
- c) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Superfund ohne aufreichte Rahmenvereinbarung keine Wertpapierdienstleistung erbringen kann.

1.9. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestandteil dieser Vereinbarung sind ausschließlich die unter diesem Kapitel „Rahmenvereinbarung für Ferngeschäfte“ angeführten Bestimmungen.
- b) Im Fall der Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- c) Diese Rahmenvereinbarung sowie die jeweiligen Verträge über Wertpapierdienstleistungen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.
- d) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

2. INFORMATIONEN GEMÄSS WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ 2018 (WAG)

2.1. Informationen über Superfund Asset Management GmbH und ihre Dienstleistungen

Firma: Superfund Asset Management GmbH;

Geschäftsanschrift: Marc-Aurel-Straße 10–12, 1010 Wien
Telefon: 01/247 00–0, E-mail: wien@superfund.at,
Internet: www.superfund.at

Geschäftstätigkeit: Superfund Asset Management GmbH (im folgenden „Superfund“) ist eine Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG und besitzt eine Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Vermittlung), der Portfolioverwaltung und Anlageberatung jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne des WAG.

Vertriebsprospekte: Sofern für ein von Superfund vermitteltes Finanzprodukt ein Prospekt nach dem Investmentfondsgesetz oder Kapitalmarktgesetz veröffentlicht oder sonst erstellt wurde, ist dieser an der Geschäftsanschrift von Superfund kostenlos erhältlich.

Firmenbuch: Superfund ist unter der Firmenbuchnummer FN 122880g beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Wirtschaftskammer: Superfund ist Mitglied in der Fachgruppe Finanzdienstleister in der Wirtschaftskammer Wien.

Aufsichtsbehörde: Superfund unterliegt als konzessionierter Wertpapierfirma der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Anschrift: Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien; Telefon: 01/249 59-0; Telefax: 01/249 59–5499, E-mail: fma@fma.gv.at, Internet: www.fma.gv.at

Anlegerentschädigungseinrichtung: Als konzessionierter Portfolioverwalter ist Superfund Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung WPF GmbH (AeW). Für die Entschädigung von Anlegern für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen, die dadurch entstanden sind, dass Superfund nicht in der Lage war, Anlegern Gelder zurückzugeben oder Instrumente zurückzugeben, gelten die §§ 73 ff. WAG. Festgehalten wird jedoch, dass Superfund keine Finanzinstrumente und Gelder von Kunden hält, diesbezüglich somit nicht Schuldner von Anlegern wird und hierzu auf Grund seiner Konzession auch nicht berechtigt ist. Anschrift der AeW: Rainergasse 31/8, 1040 Wien; Telefon: 01/513 39 42, E-mail: office@aew.at, Internet: www.aew.at

Kommunikation: Sämtliche Kommunikation zwischen Kunden und Superfund wird in deutscher Sprache geführt. Dokumente sowie andere Informationen können Kunden von Superfund auf Deutsch erhalten. Als Kommunikationsmittel zwischen den Kunden und Superfund sind zu verwenden: persönliches Gespräch, Telefon, Telefax, Email, Brief. Die Übermittlung und der Empfang von Aufträgen erfolgt durch Superfund ausschließlich in Schriftform, per Telefax oder per Brief.

Beschwerdemanagement: Beschwerden über die von Superfund erbrachten Wertpapierdienstleistungen können über die oben angeführten Kontaktdaten an Superfund übermittelt werden und werden an den Beschwerdemanager von Superfund übermittelt. Dessen Aufgabe besteht in der wirksamen und transparenten Bearbeitung der Beschwerden von Kunden von Superfund. Nähere Informationen finden Sie unter www.superfund.at in Ihrem persönlichen Investor Login-Bereich unter „Beschwerdemanagement“.

Vertraglich gebundene Vermittler & Wertpapiervermittler: Sofern Superfund Wertpapierdienstleistungen über vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler erbringt, erfolgt diesbezüglich ein ausdrücklicher Hinweis durch Superfund anlässlich der Erbringung der Dienstleistung.

Depotführende Stelle/Administrator: Angaben über die jeweilige depotführende Stelle/den jeweiligen Administrator sind dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag in Bezug auf das gewählte Finanzprodukt zu entnehmen.

2.2. Information über die Einstufung als Privatkunden

Superfund stuft alle Kunden als „Privatkunden“ gemäß § 1 Z 36 WAG ein. Dadurch kommt das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung. Eine Einstufung als „professioneller Kunde“ oder als „geeignete Gegenpartei“ ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich, wobei der Kunde keinen Anspruch auf eine andere Einstufung als „Privatkunde“ durch Superfund hat.

2.3. Information über Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Nach Ausführung des jeweiligen Kundenauftrags erhält der Kunde durch den Produktpartner/Verwahrstelle/Administrator als einmalige Information eine Abrechnung, aus welcher die Anzahl und der Preis der erworbenen/umgetauschten Finanzinstrumente sowie die damit unmittelbar verbundenen Kosten (insbesondere Ausgabeaufschlag) ersichtlich sind. Eine derartige Information ergeht in der Regel längstens binnen 14 Tagen nach Ausführung des Auftrags. Regelmäßige Informationen ergehen im Übrigen nicht.

2.4. Beschreibung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Aufgrund der Geschäftstätigkeit von Superfund sollten Interessenkonflikte bei der Anlageberatung und Vermittlung zwischen Superfund und den Kunden bzw. zwischen den Kunden untereinander weitgehend ausgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang weist Superfund darauf hin, dass Superfund derzeit ausschließlich Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Superfund Eigenprodukte, die von einem der Superfund Gruppe von verbundenen Investmentunternehmen angehörigen Emittenten stammen oder zumindest in Kooperation mit einem der Superfund Gruppe von verbundenen Investmentunternehmen zugehörigen Unternehmen emittiert wurden, erbringt. Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass Superfund für einzelne Fonds sowohl die Funktion des externen (von der Emittentin beauftragten) Fondsverwalters (Fondsmanager) ausübt als auch als eine vom Produktpartner beauftragte Vertriebspartnerin in Bezug auf diese Fonds agiert. Superfund erlost aus beiden Funktionen Gebühren in Form von prozentueller Verwaltungsgebühr, Erfolgsgebühr und Vermittlungsprovision. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben. Superfund hat daher angemessene Maßnahmen, Verfahren und Vorkehrungen, wie insbesondere die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung in Bezug auf den Kunden, getroffen, um allenfalls auftretende Interessenkonflikte erkennen und vermeiden zu können. Die Zuständigkeit für das Erkennen, Vermeiden und Beheben von Interessenkonflikten liegt beim Compliance-Beauftragten.

2.5. Informationen/Leitlinien über die Bearbeitung und Durchführung von Kundenaufträgen

Kundenaufträge werden von Superfund in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Superfund führt Kundenaufträge ausnahmslos nicht selbst aus, sondern leitet diese an den Produktpartner/die Verwahrstelle/den Administrator zur Ausführung weiter. Kundenaufträge werden somit von Superfund aufgrund des Prioritätsprinzips registriert, geprüft, zugeordnet und unter Berücksichtigung der relevanten Annahmeweiten zur Durchführung an den Produktpartner/die Verwahrstelle/den Administrator weitergeleitet. Eine Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen per Telefongespräch, ist ausgeschlossen.

2.6. Information über Gebühren und Kosten (Ex Ante)

Sämtliche Gebühren und Kosten, die unmittelbar mit dem Erwerb bzw. dem Besitz von Superfund Finanzprodukten verbunden sind, sind auf dem jeweiligen Antragsformular detailliert angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die FMA verpflichtet ist, Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen auf ihrer Homepage (www.fma.gv.at) zu veröffentlichen.

2.7. Information über Eigenprodukte

Superfund weist als Wertpapierfirma ausdrücklich darauf hin, dass sie in ihre Geschäftstätigkeit gegenüber den Kunden ausschließlich Eigenprodukte einbezieht, indem sie ausschließlich in Bezug auf Eigenprodukte berät und solche vermittelt. Es erfolgt somit eine ausschließlich nicht unabhängige Anlageberatung. (eingeschränktes Produktspektrum) Superfund erhält für die Verwaltung (das Management) dieser Finanzprodukte Verwaltungs- und gegebenenfalls Erfolgsgebühren in der auf dem Zeichnungsformular jeweils ersichtlichen Höhe.

3. INFORMATIONSPFLICHT NACH DSGVO UND DSGVO

3.1 Informationen zur Datenverarbeitung

Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Straße 10-12, 1010 Wien, FN 122880g, verarbeitet die in diesem Formular angegebenen personenbezogene Daten und alle im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung erlangten Daten zum Zwecke des Ankaufs der Fonds Anteile, zur Entwicklung neuer Produkte und zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, gem. §21 Finanzmarkt Geldwäschegesetz. Rechtsgrundlage ist die Vertragserfüllung und die Erfüllung von rechtlichen Pflichten. Der Administrator und/oder Registrar des Fonds, die

Depotverwalter sowie die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) sind unter anderem Empfänger der Daten. Daten von Kunden werden zumindest für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung, beginnend mit der Anbahnung bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gespeichert. Auf Grund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, wie z.B. nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), der Bundesabgabenordnung (BAO) und dem Finanzmarkt-geldwäschegesetz (Fm-GwG), werden personenbezogene Daten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt. Nach Ablauf aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, sowie der Verjährungsfristen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche werden alle Daten gelöscht. Es besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es besteht das Recht auf eine Beschwerde beim Datenschutzverantwortlichen, unter datenschutz@superfund.com, oder der Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Tel.: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at. Für einen Vertragsabschluss ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten notwendig und gesetzlich vorgeschrieben. Es findet kein Profiling statt.

3.2 Aufzeichnung von Telefongesprächen bzw. elektronischer Kommunikation

Wir möchten Sie darüber informieren, dass Telefongespräche mit Mitarbeitern der Salesabteilung bzw. Fondsadministration und die mit Ihnen geführte elektronische Kommunikation welche zu Geschäften führen oder führen können, aufgezeichnet und für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen stehen Ihnen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

3.3 Veröffentlichung gemäß Verordnung (EU 2019/2088) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO)

Die Superfund Asset Management GmbH ist eine konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG (Wertpapieraufsichtsgesetz) 2018 und fällt aufgrund der von ihr angebotenen Dienstleistungen sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers als auch unter den Begriff des Finanzberaters im Sinne der Disclosure-VO. Gemäß Disclosure-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Neben Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung eine Rolle spielen. In der Disclosure-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert. Von der Superfund Asset Management GmbH werden die genannten Dienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Superfund Finanzprodukte, angeboten. Die Superfund Asset Management GmbH berücksichtigt im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung und Anlageberatung keine nachhaltigen Anlagekriterien und Nachhaltigkeitsrisiken. Spezifische Nachhaltigkeitsstrategien oder Nachhaltigkeitsprodukte werden nicht angeboten. In der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt.

4. ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

4.1. Veranlagungen in Alternative Anlageklassen

Im Allgemeinen sollten Investoren insgesamt nicht mehr als 20-30% ihres Vermögens in sämtliche Alternative Anlageklassen veranlagen. Wenn Veranlagungen in Alternative Anlageklassen insgesamt mehr als 20-30% des für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Vermögens ausmachen, sollte diese Entscheidung bewusst und überlegt getroffen werden. Vor allem bei langfristigen Vermögensanlagen kann eine verstärkte Berücksichtigung von Alternativen Anlageklassen als Beimischung zu traditionellen Veranlagungen jedoch sinnvoll und empfehlenswert sein.

4.2. Erfahrungen und Kenntnisse mit Alternativen Anlageklassen

Investitionen in Alternative Anlageklassen erfordern erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften. Investoren sollten daher bereits einen längeren Zeitraum hindurch über zumindest gelegentliche allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich, insbesondere mit Veranlagungen mit hohem Kapitalwachstum bzw. maximalem Kapitalwachstum, verfügen.

4.3. Veranlagungshorizont/Mindestveranlagungsdauer

Für kurzfristige Veranlagungen, d.h. bis zu einem Jahr, sind Finanzprodukte mit höherem Ausgabeaufschlag nur sehr bedingt geeignet. Grundsätzlich sollte der Veranlagungshorizont, d.h. der geplante Zeitraum der Veranlagung, für Alternative Anlageklassen zumindest 6 Jahre betragen. Es besteht bei Superfund Fonds jedoch keine vertragliche Mindestbehaltdauer.

4.4. Risikobereitschaft

Bei der Bestimmung der persönlichen Risikobereitschaft sollten die Angaben nicht nach der Risikoklasse des konkret gewünschten Finanzinstruments gemacht werden, sondern die gesamten beabsichtigten Veranlagungen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich bzw. mit Alternativen Anlageklassen berücksichtigt werden.

4.5. Der Ertrag

Der Ertrag eines Fonds ergibt sich aus der jährlichen Entwicklung des errechneten Wertes (Kurswert) des Fonds und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Ausschüttungen sind nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung hängt im Wesentlichen vom Erfolg der Anlagepolitik des Fonds ab, die in den Fondsbestimmungen festgelegt ist.

4.6. Das Kursrisiko

Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Fonds keinen fixen Tilgungskurs. Der Wert der Anteile von Fonds und die Höhe der Erträge unterliegen starken Schwankungen und können nicht garantiert werden. Hinsichtlich der typischerweise auftretenden Kursschwankungen (Wertverluste) sowie der sonstigen spezifischen Risiken bei Investments in Fonds wird zusätzlich auf die Risikohinweise im jeweiligen Antragsformular verwiesen.

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Auch der Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

4.7. Das Währungsrisiko sowie das Goldpreisrisiko

Veranlagt oder notiert ein Fonds in einer Fremdwährung, so hängt der Ertrag der Veranlagung stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die (nicht prognostizierbare) Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag des Investmentfonds daher vergrößern oder vermindern.

Bildet ein Fonds die Entwicklung des Goldpreises ab, kann dies zu zusätzlichen Volatilitäten führen, da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

5. INFORMATIONEN GEMÄSS ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER-GESETZ

Warnhinweis: Weder die Superfund SICAV noch die Fuchs Asset Management S.A. unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 6 Finanzmarkt- Geldwäschegesetz:

Das Finanzmarkt Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet Kunden und deren Eigentümer (soweit vorhanden) zu überprüfen, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt.

Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

■ 1) ZU DEN POLITISCH EXPONIERTEN PERSONEN ZÄHLEN GEMÄSS § 2 Z 6 FM-GWG INSBESONDERE:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
 - b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
 - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
 - e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der österreichischen Nationalbank;
 - f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
 - g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
 - h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.
- Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

■ 2) ZU DEN FAMILIENMITGLIEDERN ZÄHLEN GEMÄSS § 2 Z 7 FM-GWG INSBESONDERE:

- a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c) die Eltern einer politisch exponierten Person.

■ 3) ALS BEKANNTERMASSEN NAHESTEHENDE PERSONEN GELTEN GEMÄSS § 2 Z 8 FM-GWG:

- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

■ 4) DATENSCHUTZ HINWEIS GEM. § 21 FM-GWG

Gemäß dem FM-GwG sind wir verpflichtet, Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass übermittelte personenbezogene Daten zu Zwecken dieser gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Weiter sind wir zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt verpflichtet die Depotinhaber, Zeichnungs- und Verfügungsberechtigte Personen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer und vertretungsbefugten Personen zu identifizieren und deren PEP (politisch exponierte Person) Status sowie das etwaige Vorliegen einer Treuhandenschaft abzufragen. Die erhobenen Daten werden solange verarbeitet und aufbewahrt, wie sie zur vertraglichen und gesetzlichen Erfüllung notwendig sind.

INFORMATION ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

FASSUNG MÄRZ 2020



Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen:

Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, Hello bank! PayLife und SPARDA BANK.
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4 Telefon: +43 (1) 533 98 03 - 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 - 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Namen easybank, Hello bank!, PayLife und SPARDA BANK tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000,- gedeckt ist.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,- hinaus gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) zu stellen.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis zu € 100.000,- werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalles keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig wurden.

Information über die Anlegerentschädigung

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) geregelt.

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA). Auf deren Website (www.einlagensicherung.at) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden.

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in

§ 47 Abs. 2 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen

- ▶ in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).
- ▶ von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- ▶ von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- ▶ naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- ▶ die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- ▶ von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

SELBSTAUSKUNFT ÜBER DIE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

und Erklärung bezüglich Steuerkonformität



Vertrags-ID: _____

Vom Kreditinstitut auszufüllen
Kundennummer: _____

Ihre personen- sowie kontobezogenen Daten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes-GMSG werden unter gewissen Umständen an die entsprechende(n) österreichischen Steuerbehörde(n) gemeldet und gegebenenfalls an die Steuerbehörden meines(r) Ansässigkeitsstaates(en) weitergeleitet. Neben den Verpflichtungen aus dem GMSG bestehen Verpflichtungen aus dem Abkommen der Republik Österreich mit den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit und hinsichtlich des steuerlichen Informationsaustausches (FATCA). Kreditinstitute werden durch dieses Abkommen verpflichtet, bei jedem Kunden im Rahmen der Kontoeröffnung zu prüfen, ob es sich um eine sog. US-Person handelt.

Bei Gemeinschaftskonten ist für jeden Kontoinhaber eine eigene Selbsterklärung auszufüllen. In Zweifelsfällen konsultieren Sie bitte Ihren Berater in Steuerfragen.

1) Persönliche Angaben

Vor-/Nachname*			Geburtsdatum*
Hauptwohnsitzadresse: Straße und Hausnummer*			Geburtsort*
PLZ*	Ort*	Land*	Geburtsland*

2) Steuerliche Ansässigkeit

Sind Sie **außerhalb** von **Österreich** steueransässig? ja nein

Wenn Sie **außerhalb** von **Österreich** steueransässig sind, geben Sie bitte alle steuerlichen Ansässigkeiten (ggf. auch inklusive Österreich) unter Nennung der jeweiligen Steuernummer bzw. Steueridentifikationsnummer (TIN – Tax Identification Number) bekannt. Sofern aus anderen Gründen keine Steuernummer vorhanden ist, nennen Sie bitte jeweils die Gründe.

Ich bin in folgendem Staat bzw. den folgenden Staaten steuerlich ansässig:

Ansässigkeitsstaat(en)*	Steuernummer (TIN)*	Begründung, wenn keine TIN erhalten*

3) Eigenschaft „US-Person“ (bitte unbedingt angeben!)

Wir bitten Sie die nachfolgende Frage zu beantworten, um Ihre Eigenschaft als „US-Person“ zu klären. Eine natürliche Person ist eine US-Person, wenn es sich um einen US-Bürger oder einen in den USA Steueransässigen handelt. Eine steuerliche Ansässigkeit in den USA wird beispielsweise auch begründet, wenn Sie eine Greencard haben, bei gemeinsamer Steueranmeldung mit US-Ehepartner in den USA oder die Kriterien des „Substantial Presence Test“ erfüllt werden. In Zweifelsfällen konsultieren Sie bitte Ihren Berater in Steuerfragen.

Besteht eine US-amerikanische Steuerpflicht (zB aufgrund von Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit)? ja nein

4) Erklärung

Ich versichere, dass ich alle obenstehenden Angaben geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht habe. Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen dieser Angaben der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien („Hello bank“) unverzüglich mitzuteilen. Falls eine der von mir vorab abgegebenen Bestätigungen nicht korrekt ist oder in Zukunft nicht mehr korrekt sein sollte und ich die Situation nicht sofort bereinige und dies der Hello bank! gegenüber belege, bin ich mir bewusst, dass die Hello bank! jederzeit das Recht dazu hat, die Kundenbeziehung mit mir mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung unter www.hellobank.at/datenschutz.

*Pflichtfelder

Ort, Datum

Unterschrift

